

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes

1. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (HmbAGBtOG) vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es beinhaltet eine grundlegende Umgestaltung der Regelungen zur Anerkennung und Finanzierung von Hamburger Betreuungsvereinen. Insbesondere wurde mit § 3 HmbAGBtOG der gesetzlich verankerte Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine zur Wahrnehmung der sog. Querschnittsaufgaben gemäß § 17 Satz 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) umgesetzt und näher ausgestaltet. Zu diesen Querschnittsaufgaben zählen gemäß § 15 Absatz 1 BtOG etwa die Gewinnung, Beratung und unterstützende Begleitung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen und die Information der Öffentlichkeit über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen sowie Vorsorgemöglichkeiten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine durch unterschiedliche Maßnahmen gestärkt, zukunftsicher gestaltet und hinsichtlich ihrer Transparenz und Vorhersehbarkeit verbessert. Die Verbesserung der finanziellen Situation für die in

Hamburg anerkannten Betreuungsvereine trägt dem Umstand Rechnung, dass die Betreuungsvereine bundesweit aktuell zunehmend wirtschaftlich stark unter Druck geraten. Die seit dem Jahr 2022 stark gestiegene Inflation führt zu erhöhten allgemeinen Kosten, z. B. für Sachmittel, Miete (inklusive Nebenkosten) und Transport. Darüber hinaus führt der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 dazu, dass die Betreuungsvereine ab Juni 2023 die hierin vorgesehenen Sonderzahlungen sowie ab März 2024 die erhöhten Tabellenentgelte an ihre Beschäftigten zu zahlen haben, die weit überwiegend nach Tarif vergütet werden. In diesem Zusammenhang steht auch das Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer (BetrInASG), das zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Es dient ebenfalls dazu, den finanziellen Druck auf u. a. die Betreuungsvereine vorläufig abzufedern, bis eine Evaluierung der Vergütungsleistungen für Betreuerinnen und Betreuer nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) zum Ende des Jahres 2024 vorliegt und über eine allgemeine Anpassung der Vergütungsregelungen entschieden ist. Sowohl

das BetrInASG als auch eine etwaige Anpassung des VBVG knüpfen aber an die Vergütung für die Übernahme von Betreuungen an. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Betreuungsvereine auch im Hinblick auf die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben ist eine zusätzliche finanzielle Besserstellung geboten, die an den gesetzlichen Finanzierungsanspruch gemäß § 17 BtOG anknüpft.

In dem insgesamt neu gefassten § 3 HmbAGBtOG-E bleibt die Vergütungssystematik für die verpflichtende Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG im Grundsatz unverändert. Danach erhält der Betreuungsverein weiterhin eine jährliche finanzielle Mindestausstattung (§ 3 Absatz 2 HmbAGBtOG-E) und darüber hinaus eine zusätzliche finanzielle Ausstattung für die Durchführung einzelner in § 3 Absatz 3 HmbAGBtOG-E genannter Aufgaben, begrenzt auf maximal eine in § 3 Absatz 4 HmbAGBtOG-E geregelte Höchstausstattung. Weiterhin ist die Höhe der finanziellen Mindest- und Höchstausstattung abhängig von der behördlichen Festlegung der für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben eingesetzten Personalstärke. Mit dem Gesetz werden die finanzielle Mindestausstattung auf jährlich 48.000 Euro je Vollzeitäquivalent (VZÄ) und die Höchstausstattung auf jährlich 87.000 Euro je VZÄ erhöht (§ 3 Absatz 2 und Absatz 4 HmbAGBtOG-E). Darüber hinaus werden § 3 Ab-

satz 2 bis Absatz 4 HmbAGBtOG-E zur sprachlichen Klarheit und Verständlichkeit neu gefasst.

Für die Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben nach § 15 Absatz 3 BtOG, die nicht vom Finanzierungsanspruch nach § 17 Satz 1 BtOG umfasst sind und bisher aufgrund von Zuwendungen finanziert wurden, wird in § 3 Absatz 5 HmbAGBtOG-E ein gesetzlich verankerter Anspruch des Betreuungsvereins auf finanzielle Ausstattung in Höhe von jährlich 12.000 Euro je VZÄ eingeführt. Dieser Finanzierungsanspruch steht unter dem Vorbehalt, dass der Betreuungsverein die Aufgaben nach § 15 Absatz 3 BtOG dauerhaft wahrnimmt (§ 3 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 HmbAGBtOG-E). Durch den gesetzlichen Anspruch wird die bisherige Finanzierungspraxis, die auf Grundlage freiwilliger Zuwendungen erfolgte, abgelöst. Hierdurch werden Transparenz und Vorhersehbarkeit der Betreuungsvereinsfinanzierung gestärkt.

Darüber hinaus wird mit § 3 Absatz 6 HmbAGBtOG-E die Möglichkeit für Betreuungsvereine geschaffen, für besondere Vorhaben, die über die regelhafte Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 und Absatz 3 BtOG hinaus gehen und für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich rechtliche Betreuung förderlich sind, eine zusätzliche Förderung von bis zu jährlich 10.000 Euro je VZÄ zu erhalten. Die näheren Bewilligungs- und Auszahlungsmodalitäten sind in § 3 Absatz 10 Satz 5 bis Satz 7 HmbAGBtOG-E geregelt.

Die Auswirkung dieser Änderungen der Finanzierungsgrundlage veranschaulicht die folgende Übersicht:

	im Jahr 2024	ab dem 1. Januar 2025
Höhe des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs (je Vollzeitäquivalent – VZÄ)	max. 85.000 Euro	max. 87.000 Euro zzgl. 12.000 Euro zzgl. max 10.000 Euro <hr/> max. 109.000 Euro
gewährte Zuwendungen(je VZÄ)	max. 24.000 Euro	
insgesamt (je VZÄ)	max. 109.000 Euro	max. 109.000 Euro

Zudem führt § 3 Absatz 7 HmbAGBtOG-E einen dynamischen Anpassungsmechanismus für die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine ein, indem die Entwicklung der Höhe der finanziellen Ausstattung im Querschnittsbereich an die Tarifentwicklung des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst der Länder (TV-L S), Entgeltgruppe S 12, Erfahrungsstufe 4, gekoppelt wird.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die wirtschaftliche Situation der Betreuungsvereine in besonderem Maße von der Tarifentwicklung abhängig ist, da die Betreuungsvereine ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend nach Tarif bezahlen. Daher sind die Betreuungsvereine in besonderem Maße darauf angewiesen, dass auf eine Tarifierhöhung zeitnah eine Erhö-

hung der finanziellen Ausstattung folgt. Dies wird für den Querschnittsbereich durch die Koppelung sichergestellt, die ein zeitaufwändiges Gesetzgebungsverfahren entbehrlich macht. Die Erhöhung der finanziellen Ausstattung wird jeweils zu dem im Tarifvertrag vorgesehenen Zeitpunkt wirksam (§ 3 Absatz 7 Satz 2 HmbAGBtOG-E). Kommt es durch die Dynamisierung zu einer Erhöhung der finanziellen Ausstattung, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung noch nicht feststand, steht dem Betreuungsverein insoweit ein Nachforderungsanspruch zu (§ 3 Absatz 10 Satz 8 und Satz 9 HmbAGBtOG-E).

Da sich die Höhe der finanziellen Ausstattung nach § 3 Absatz 2 und Absatz 5 HmbAGBtOG-E nach der Festlegung der für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben eingesetzten Personalstärke richtet, wird mit § 3 Absatz 8 HmbAGBtOG-E eine Neuregelung über den (anteiligen) Entfall des Anspruchs für den Fall geschaffen, dass die tatsächlich eingesetzte Personalbesetzung dieser behördlichen Festlegung nicht entspricht bzw. die Stelle zwar besetzt, das hierfür eingesetzte Personal jedoch nicht hinreichend geeignet ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die öffentlichen Gelder zur finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine tatsächlich entsprechend ihrer Zwecksetzung eingesetzt werden und anderenfalls zurückgefordert werden können. Von dem Widerruf der Bewilligung kann die zuständige Behörde gemäß § 3 Absatz 9 HmbAGBtOG-E in begründeten Ausnahmefällen absehen, insbesondere wenn die Vakanz nur einen kurzen Zeitraum betrifft.

§ 3 Absatz 10 Satz 1 und Satz 2 HmbAGBtOG-E enthalten Folgeänderungen, die sich aus den Neuregelungen der vorangehenden Absätze ergeben. Mit der Änderung in § 3 Absatz 10 Satz 3 und Satz 4 HmbAGBtOG-E wird der Abrechnungszeitraum verkürzt, damit die Betreuungsvereine die finanzielle Ausstattung für die Einzelleistungen zeitnäher als bisher erhalten können.

Mit der Änderung in § 5 HmbAGBtOG-E wird die Befugnis der zuständigen Behörde zum Erlass von Verwaltungsvorschriften klarstellend erweitert.

Die jetzige Gesetzesänderung wird zudem zum Anlass genommen, die Festlegung des räumlichen und zielgruppenorientierten Tätigkeitsbereichs des Betreuungsvereins sowie der zeitlichen Befristung dieser Festlegung flexibler auszugestalten (§ 1 Absatz 2 HmbAGBtOG-E).

2. Kosten – Auswirkungen auf den Haushalt

Die Erhöhung der gesetzlichen Ansprüche der Betreuungsvereine um maximal 24.000 Euro/Vollzeit-

äquivalent (VZÄ) führt unter Berücksichtigung der aktuellen Festlegung eines um 0,5 VZÄ gestiegenen Bedarfs zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf nunmehr insgesamt 11 VZÄ zu gesetzlichen Mehrausgaben, die sich auf rund 260 Tsd. Euro jährlich aufsummieren können. Diese Erhöhung wurde bei der Aufstellung des Haushalts 2025/2026 berücksichtigt. Gleiches gilt für die nicht näher bezifferbaren Mehrkosten, die durch die Dynamisierung der finanziellen Ausstattung entstehen können.

3. Kosten – Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die zusätzlichen Kosten stellen einen Aufwand dar, welcher über die Ergebnisrechnung zu einer Minderung des Eigenkapitals der Freien und Hansestadt Hamburg führt.

4. Vollzugaufwand

Durch die Aufnahme weiterer gesetzlicher Ansprüche der Betreuungsvereine betreffend die Finanzierung auch der Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 3 BtOG sowie betreffend die Möglichkeit der Förderung besonderer, für die Aufgabenwahrnehmung im Betreuungswesen förderlicher Vorhaben steigt der laufende Vollzugaufwand geringfügig. Der erhöhte Arbeitsaufwand der Verwaltung aufgrund der Antragsprüfungen wird dadurch relativiert, dass die Notwendigkeit der Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 3 BtOG entfällt. Entsprechend wird der Mehraufwand bei der Verwaltung im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen bewältigt. Dies gilt ebenso für den bei der Verwaltung darüber hinaus aufgrund der notwendig werdenden Anpassung von Musterbescheiden entstehenden einmaligen Umstellungsaufwand, welcher sich ebenfalls lediglich geringfügig bemerkbar machen wird.

5. Externes Beteiligungsverfahren

Der Gesetzentwurf mit Begründung wurde mit E-Mail vom 7. August 2024 dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., dem Berufsverband der Berufsbetreuer*innen e.V. (Landesgruppe Hamburg), der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V., der LAG Betreuungsgesetz, der LAG für behinderte Menschen e.V., dem Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Hamburg e.V., dem Angehörige psychisch erkrankter Menschen Landesverband Hamburg e.V. sowie den Hamburger Betreuungsvereinen mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.

Folgende Forderungen wurden erhoben:

- a) Der Berufsverband der Berufsbetreuer*innen e.V. (Landesgruppe Hamburg) fordert, dass die Ausübung von Querschnittsaufgaben und eine entsprechende Finanzierung auch registrierten Berufsbetreuerinnen und -betreuern offenstehen sollte, wenn diese in einer unternehmerischen Rechtsform gemeinsam wirtschaften und aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Die Übernahme von Querschnittsaufgaben ist in § 15 BtOG nur durch anerkannte Betreuungsvereine vorgesehen. Entsprechend wird der Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung aus § 17 BtOG den anerkannten Betreuungsvereinen zugesprochen, andere Anspruchsberechtigte nennt das Gesetz nicht. Für den Fall, dass kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht, entspricht es der gesetzlichen Wertung, dass insoweit die Betreuungsbehörde eintritt. Für die Unterstützungsvereinbarung mit Ehrenamtlichen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BtOG ist dies ausdrücklich in § 5 Absatz 2 Satz 3 BtOG geregelt. Vor diesem gesetzlichen Hintergrund besteht keine Veranlassung, wirtschaftliche Zusammenschlüsse von Berufsbetreuerinnen und -betreuern den Betreuungsvereinen gleichzustellen und ihnen einen entsprechenden Finanzierungsanspruch zu gewähren.

- b) Die Hamburger Betreuungsvereine weisen darauf hin, dass bei der Ausgestaltung der finanziellen Ausstattung für das Jahr 2024 eine reale Tarifsteigerung in Höhe von 4,64% zu berücksichtigen sei. Außerdem sei unklar, ob auch die Beträge der finanziellen Ausstattung zur Wahrnehmung einzelner Querschnittsaufgaben der Dynamisierung unterliegen.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung der finanziellen Ausstattung ist in § 3 Ab-

satz 7 Satz 2 HmbAGBtOG-E geregelt. Danach wird die Erhöhung jeweils zu dem im Tarifvertrag vorgesehenen Zeitpunkt wirksam. Es besteht keine Veranlassung, von diesem Grundsatz abzuweichen und eine Tarifsteigerung in die Dynamisierung mit einzubeziehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden hat.

Im Hinblick auf die aufgeworfene Frage, ob auch die finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung einzelner Querschnittsaufgaben gemäß § 3 Absatz 3 HmbAGBtOG-E von der Dynamisierungsregelung in § 3 Absatz 7 Satz 1 HmbAGBtOG-E erfasst wird, ist die Vorschrift zur Vermeidung von Missverständnissen abgeändert worden. Während die bisherige Entwurfsfassung in § 3 Absatz 7 Satz 1 HmbAGBtOG-E vorsah, dass sich die „Beträge nach den Absätzen 2 bis 6“ entsprechend der Tarifentwicklung erhöhen, beschränkt sich die Bezugnahme klarstellend nun auf die „Beträge nach den Absätzen 2 und 4 bis 6“.

6. Vorwegüberweisung an den Ausschuss

Eine Vorwegüberweisung ist erforderlich, um einen Beschluss des Gesetzes vor dessen beabsichtigten Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 sicherzustellen. Ein Inkrafttreten des Gesetzes zu einem späteren unterjährigen Zeitpunkt würde zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand für sowohl die Betreuungsvereine als auch die zuständige Behörde führen, da innerhalb eines Kalenderjahres unterschiedliche Anspruchshöhen gälten, die zeitlich voneinander abzugrenzen wären. Entsprechender Verwaltungsaufwand würde bei einem rückwirkenden Inkrafttreten des Gesetzes entstehen, da die Gewährung und Auszahlung der finanziellen Ausstattung nachträglich korrigiert werden müssten.

7. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes

Vom

§ 1

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Nummer 7 wird der Klammerzusatz „(Querschnittsaufgaben)“ gestrichen.

1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter Berücksichtigung des Bedarfs an der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG und zur Sicherstellung der gleichmäßigen Verfügbarkeit von diesen wahrgenommenen Querschnittsaufgaben auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg legt die zuständige Behörde befristet auf jeweils höchstens drei Jahre fest, dass der Betreuungsverein vorrangig

1. in einem bestimmten Bezirk,
2. in mehreren bestimmten Bezirken oder
3. bezirksübergreifend für eine oder mehrere bestimmte Bevölkerungsgruppen

tätig ist und in welchem Umfang er hierfür Personal einzusetzen hat.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Finanzielle Ausstattung
anerkannter Betreuungsvereine

(1) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG erhalten anerkannte Betreuungsvereine auf Antrag eine bedarfsrechte finanzielle Ausstattung gemäß § 17 Satz 1 BtOG.

(2) Ein anerkannter Betreuungsverein, der die Voraussetzungen und Pflichten der §§ 1 und 2 erfüllt (finanzierungsfähiger Betreuungsverein), erhält für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG eine jährliche finanzielle Mindestausstattung in Höhe von 48 000 Euro, wenn er entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 das Äquivalent einer Vollzeitkraft zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einsetzt. Setzt der finanzierungsfähige Betreuungsverein entsprechend der Festlegung nach § 1 Ab-

satz 2 das Äquivalent von mehr als einer Vollzeitkraft ein, erhöht sich die jährliche finanzielle Mindestausstattung nach Satz 1 in entsprechendem Umfang. Bei einem Einsatz des Äquivalents von weniger als einer Vollzeitkraft verringert sich die jährliche finanzielle Mindestausstattung entsprechend.

(3) Ein finanzierungsfähiger Betreuungsverein erhält darüber hinaus eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung einzelner bestimmter Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG, insbesondere für die

1. Durchführung von Veranstaltungen oder sonstiger Vorhaben zur Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie zur Gewinnung, zur Einführung und Fortbildung, zur Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuungspersonen,
2. Gewinnung ehrenamtlicher Betreuungspersonen.

(4) Die jährliche finanzielle Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 ist begrenzt auf höchstens 87 000 Euro je Äquivalent einer Vollzeitkraft, das der Betreuungsverein entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einsetzt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Zusätzlich zu der finanziellen Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 erhält ein finanzierungsfähiger Betreuungsverein auf Antrag jährlich 12 000 Euro je Äquivalent einer entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 einzusetzenden Vollzeitkraft, wenn der Verein die Aufgaben nach § 15 Absatz 3 BtOG dauerhaft wahrnimmt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Für die Förderung von besonderen Vorhaben, die über die regelhafte Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absätze 1 und 3 BtOG hinaus gehen und die für die Aufgabewahrnehmung im Bereich rechtliche Betreuung förderlich sind, kann die zuständige Behörde dem finanzierungsfähigen Betreuungsverein auf Antrag eine Leistung in Höhe von bis zu 10 000 Euro pro Jahr je Äquivalent einer entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 einzusetzenden

Vollzeitkraft gewähren. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Beträge nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 erhöhen sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich das Grundgehalt der Entgeltgruppe S 12, Erfahrungsstufe 4 des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst der Länder (TV-L S) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung, einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozial- und Zusatzversicherung, erhöht. Die Erhöhung wird jeweils zu dem im Tarifvertrag vorgesehenen Zeitpunkt wirksam. Bei der Anpassung sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

(8) Der Anspruch auf die finanzielle Ausstattung nach den Absätzen 2 und 5 entfällt, soweit der Betreuungsverein entgegen der Festlegung nach § 1 Absatz 2 geeignetes Personal nicht tatsächlich für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung einsetzt. Geeignet im Sinne des Satzes 1 ist eine Person insbesondere, wenn sie gemäß § 23 Absatz 1 BtOG in Verbindung mit der Betreuerregistrierungsverordnung oder gemäß § 32 Absatz 1 BtOG registriert ist oder als vorläufig registriert gilt.

(9) Ist der Anspruch auf die finanzielle Ausstattung gemäß Absatz 8 Satz 1 entfallen, kann die zuständige Behörde in Ausnahmefällen von einem Widerruf der Bewilligung gemäß § 49 Absatz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 109), in der jeweils geltenden Fassung, und von der Festsetzung zu erstattender Beträge gemäß § 49a HmbVwVfG absehen; dies gilt insbesondere, wenn der Anspruch für nicht mehr als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten entfallen ist.

(10) Der Anspruch auf die finanzielle Ausstattung nach den Absätzen 2 und 5 kann im Voraus ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres für das Folge-

jahr geltend gemacht werden. Der jeweilige Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 18 Monaten nach Ablauf des in Satz 1 genannten Tages bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird. Der Anspruch auf die finanzielle Ausstattung nach Absatz 3 kann vierteljährlich jeweils zum Quartalsende für die vergangenen drei Monate geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird. Die Förderung nach Absatz 6 setzt voraus, dass sie vor Durchführung des Vorhabens bei der zuständigen Behörde beantragt und durch die zuständige Behörde bewilligt wurde. Die Auszahlung der Förderung erfolgt, wenn der Betreuungsverein binnen drei Monaten nach Abschluss des besonderen Vorhabens dessen Durchführung nachweist. Die zuständige Behörde kann auf Antrag vorher Abschlagszahlungen leisten. Ergibt sich aus Absatz 7 eine Erhöhung eines Anspruchs, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung noch nicht feststand, steht dem finanzierungsfähigen Betreuungsverein insoweit ein Nachforderungsanspruch zu. Der Nachforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ende des auf den Erhöhungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Verwaltungsvorschriften

Das Nähere zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere zu den Einzelheiten der Anerkennung nach § 1, den Pflichten nach § 2, der finanziellen Ausstattung nach § 3 Absätze 2, 3 und 5, der Förderung besonderer Vorhaben nach § 3 Absatz 6, der Koppelung der finanziellen Ausstattung an den Tarifabschluss nach § 3 Absatz 7 sowie dem Verfahren, kann die zuständige Behörde durch Verwaltungsvorschriften regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeiner Teil

Kernstück des Gesetzentwurfes ist die Stärkung der finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine. Daneben enthält der Gesetzentwurf klarstellende Regelungen und sprachliche Anpassungen.

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (HmbAGBtOG) vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und beinhaltet eine grundlegende Umgestaltung der Regelungen zur Anerkennung und Finanzierung von Hamburger Betreuungsvereinen.

Mit § 3 HmbAGBtOG wurde § 17 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021) umgesetzt und näher ausgestaltet. § 17 Satz 1 BtOG spricht den Betreuungsvereinen einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung der sog. Querschnittsaufgaben zu. Zu diesen zählen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 BtOG etwa die Gewinnung, Beratung und unterstützende Begleitung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen und die Information der Öffentlichkeit über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen sowie Vorsorgemöglichkeiten. § 3 HmbAGBtOG regelt die Höhe dieses Anspruchs.

Mit dem Gesetzentwurf wird die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine durch unterschiedliche Maßnahmen gestärkt, zukunftssicher gestaltet und hinsichtlich ihrer Transparenz und Vorhersehbarkeit verbessert. Die Verbesserung der finanziellen Situation für die in Hamburg anerkannten Betreuungsvereine trägt dem Umstand Rechnung, dass die Betreuungsvereine bundesweit aktuell zunehmend wirtschaftlich stark unter Druck geraten. Die seit dem Jahr 2022 stark gestiegene Inflation führt zu erhöhten allgemeinen Kosten, z.B. für Sachmittel, Miete (inklusive Nebenkosten) und Transport. Darüber hinaus führt der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 dazu, dass die Betreuungsvereine ab Juni 2023 die hierin vorgesehenen Sonderzahlungen sowie ab März 2024 die erhöhten Tabellenentgelte an ihre Beschäftigten zu zahlen haben, die weit überwiegend nach Tarif vergütet werden. In diesem Zusammenhang steht auch das Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer (BetrInASG), das zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Es dient ebenfalls dazu, den finanziellen Druck auf u. a. die Betreuungsvereine vorläufig abzufedern, bis eine Evalu-

ierung der Vergütungsleistungen für Betreuerinnen und Betreuer nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) zum Ende des Jahres 2024 vorliegt und über eine allgemeine Anpassung der Vergütungsregelungen entschieden ist. Sowohl das BetrInASG als auch eine etwaige Anpassung des VBVG knüpfen aber an die Vergütung für die Übernahme von Betreuungen an. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Betreuungsvereine im Hinblick auf die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben ist eine zusätzliche finanzielle Besserstellung geboten, die an den gesetzlichen Finanzierungsanspruch gemäß § 17 BtOG anknüpft.

Zur Umsetzung dieses Ziels sieht der Gesetzentwurf die Erhöhung der finanziellen Mindest- und Höchstausstattung für die verpflichtende Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG vor. Für die Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben nach § 15 Absatz 3 BtOG, die nicht vom Finanzierungsanspruch nach § 17 Satz 1 BtOG umfasst sind, wird ein gesetzlich verankerter Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung eingeführt. Auch im Hinblick auf diese Aufgaben erfolgt die Finanzierung zukünftig daher nicht mehr aufgrund von Zuwendungen, sondern im Wege verpflichtender gesetzlicher Leistungen. Außerdem wird die Möglichkeit für Betreuungsvereine geschaffen, für die Förderung von besonderen Vorhaben, die für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich rechtliche Betreuung förderlich sind, eine zusätzliche Förderung zu erhalten.

Der Gesetzentwurf führt außerdem einen dynamischen Anpassungsmechanismus für die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine ein. Da die Betreuungsvereine ihre im Querschnitt eingesetzten Fachkräfte nach Tarifvertrag bezahlen, führt eine Tarifvertragerhöhung zu höheren Zahlungsverpflichtungen der Betreuungsvereine. Die Gesetzesänderung stellt sicher, dass insofern erforderliche Anpassungen der Finanzierung künftig ohne weitere Gesetzesänderung vollzogen werden können.

Die Festlegung des räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereichs des Betreuungsvereins sowie der zeitlichen Befristung der Festlegung wird entsprechend den Anforderungen der Praxis flexibler ausgestaltet. Die Bestimmung der vorrangigen Tätigkeit von Betreuungsvereinen ist zukünftig ausdrücklich nicht mehr auf ein oder zwei Bezirke bzw. auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe beschränkt, sondern kann sich bei entsprechendem Bedarf an der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben auf mehrere bestimmte Bezirke oder Bevölkerungsgruppen erstrecken. Der starre Zeitraum von drei Jahren für die behördliche Festlegung, in welchen Bezirken bzw. für

welche Bevölkerungsgruppen der Betreuungsverein vorrangig tätig wird, wird aufgegeben. Die Festlegung kann künftig auch auf einen kürzeren Zeitraum als drei Jahre befristet werden.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1.1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 7)

Die Legaldefinition ist zu streichen im Hinblick auf die in den nachfolgenden Regelungen neu aufgenommene Differenzierung zwischen Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG und Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 3 BtOG.

Zu Nummer 1.2 (§ 1 Absatz 2)

Die Neufassung enthält eine Ergänzung um die Bezeichnung „nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BtOG“. Hiermit wird klargestellt, dass sich die Festlegung des räumlichen und zielgruppenorientierten Tätigkeitsbereichs des Betreuungsvereins nach dem jeweiligen Bedarf an der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG richtet.

Die zeitliche Befristung der Festlegung eines (räumlichen oder zielgruppenorientierten) Tätigkeitsbereichs des Betreuungsvereins ermöglicht es der zuständigen Behörde, regelmäßig zu überprüfen, ob geänderte Bedarfe an der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben im jeweiligen Bezirk bzw. in der jeweiligen Bevölkerungsgruppe eine Anpassung der Festlegung erforderlich machen. Auch neu in den Markt eintretende Betreuungsvereine oder neu eingegangene Kooperationen zwischen anerkannten Betreuungsvereinen können die Anpassung der Stellenverteilung notwendig machen. Um die gegebenenfalls erforderliche Neuverteilung effizient zu gestalten, ist es erforderlich, dass die Überprüfung und Anpassung aller Betreuungsvereine zum gleichen Zeitpunkt möglich sind. Die Änderung der bisherigen festen Dreijahresfrist in eine flexible Höchstfrist ist notwendig, um einen Gleichlauf der Fristen und damit eine effiziente Umverteilung auch dann zu ermöglichen, wenn ein Betreuungsverein später anerkannt wurde oder sich die Festlegung eines Vereins nachträglich geändert hat.

Durch die Neufassung der Nummern 2 und 3 wird es möglich, die Festlegung des vorrangigen Tätigkeitsbereichs von Betreuungsvereinen bei entsprechendem Bedarf auf mehr als zwei Bezirke bzw. auf mehr als eine bestimmte Bevölkerungsgruppe zu erstrecken.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Absatz 2

Die Neufassung führt den Begriff „finanzierungsfähiger Betreuungsverein“ als Legaldefinition ein für einen anerkannten Betreuungsverein, der die Voraus-

setzungen und Pflichten der §§ 1 und 2 erfüllt. Die Änderung dient der sprachlichen Klarheit und Verständlichkeit für die nachfolgenden Absätze.

Mit der Neufassung wird außerdem die finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG um 3 000 Euro auf 48 000 Euro pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) jährlich erhöht. Vor dem Hintergrund der großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen sich die Betreuungsvereine derzeit konfrontiert sehen, dient die Erhöhung der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Qualität der Arbeit der Betreuungsvereine.

Für den Fall, dass die Festlegung nach § 1 Absatz 2 eine Betätigung des Betreuungsvereins im Querschnitt mit einem Personaleinsatz von mehr bzw. weniger als einem VZÄ vorsieht, enthalten Sätze 2 und 3 eine Regelung zur Erhöhung bzw. Verringerung der finanziellen Ausstattung im entsprechenden Umfang.

Zu Absatz 3

Die Neufassung enthält in Satz 1 Halbsatz 1 eine sprachliche Anpassung, die aus der neu in Absatz 2 eingeführten Legaldefinition folgt und diese umsetzt sowie eine klarstellende Regelung.

In Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 1 wird sprachlich klargestellt, dass neben der Durchführung von Veranstaltungen auch sonstige Vorhaben zur Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie zur Gewinnung, zur Einführung und Fortbildung, zur Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuungspersonen von der Regelung erfasst werden.

Zu Absatz 4

Der sprachlich neu gefasste Absatz 4 enthält in Satz 1 eine Erhöhung der finanziellen Höchstausstattung des Betreuungsvereins um 2 000 Euro auf 87 000 Euro jährlich pro VZÄ, das zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG eingesetzt wird. Diese Erhöhung dient der finanziellen Stärkung der Betreuungsvereine. Durch den Verweis in Satz 2 auf Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird angeordnet, dass sich auch die finanzielle Höchstausstattung in entsprechendem Umfang erhöht bzw. verringert, wenn der Betreuungsverein entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 mehr bzw. weniger als ein VZÄ zur Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben einsetzt.

Zu Absatz 5

Mit der Neufassung des Absatz 5 wird ein zusätzlicher gesetzlicher Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine geschaffen. Dieser Anspruch dient der Finanzierung der dauerhaften Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben gemäß § 15 Absatz 3 BtOG.

Dabei handelt es sich um die Beratung von Betroffenen, Angehörigen und sonstigen Personen im Einzelfall zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und zu sonstigen Hilfen im Vorfeld einer Betreuung. Voraussetzung des Finanzierungsanspruchs ist, dass der Betreuungsverein diese nach dem BtOG freiwillig zu übernehmenden Aufgaben standardmäßig und langfristig, also nicht lediglich sporadisch, übernimmt. Hierdurch wird für die Bevölkerung eine verlässliche Möglichkeit geschaffen, sich bei Bedarf an einen Verein wenden zu können und individuelle Beratung zu erhalten.

Durch den gesetzlichen Anspruch wird die bisherige Finanzierungspraxis, die auf Grundlage freiwilliger Zuwendungen erfolgte, abgelöst. Hierdurch werden Transparenz und Vorhersehbarkeit der Betreuungsvereinsfinanzierung gestärkt.

Der Betrag ist der Höhe nach abhängig von der Festlegung der für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben eingesetzten Personalstärke gemäß § 1 Absatz 2. Er beträgt 12 000 Euro pro VZÄ jährlich. Durch den Verweis auf Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird angeordnet, dass sich der Anspruch in entsprechendem Umfang erhöht bzw. verringert, wenn der Betreuungsverein mehr bzw. weniger als ein VZÄ zur Aufgabenwahrnehmung einsetzt.

Zu Absatz 6

Mit der Regelung in Absatz 6 wird die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine zusätzlich gestärkt. Für besondere Vorhaben, die für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich rechtliche Betreuung förderlich sind, können Betreuungsvereine eine finanzielle Unterstützung von der zuständigen Behörde erhalten. Hiermit können Vorhaben gefördert werden, bei denen es sich inhaltlich nicht um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 oder 3 BtOG handelt, z. B. die Bereitstellung von Praktikumsplätzen für Berufsinteressierte. Eine Förderung nach diesem Absatz ist aber auch möglich für Vorhaben zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die über das gewöhnliche („regelhafte“) Maß hinaus gehen und auf (neuen) Konzepten und Ansätzen beruhen, die einen besonderen Aufwand oder besondere Kosten verursachen, etwa groß angelegte Werbemaßnahmen für ehrenamtliche Betreuungspersonen oder die Organisation von Fachtagen.

Der mögliche Förderbetrag ist der Höhe nach abhängig von der Festlegung der für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben eingesetzten Personalstärke gemäß § 1 Absatz 2. Er beträgt bis zu 10 000 Euro pro VZÄ jährlich. Durch den Verweis auf Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird angeordnet, dass sich die Förderungsmöglichkeit in entsprechendem Umfang erhöht bzw. verringert, wenn der Betreuungsverein entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 mehr

bzw. weniger als ein VZÄ zur Aufgabenwahrnehmung einsetzt.

Zu Absatz 7

Mit Absatz 7 wird eine dynamische Steigerung der finanziellen Ausstattung eingeführt, indem die Förderungshöhe nach Absatz 2 und den Absätzen 4 bis 6 an die Tarifentwicklung des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst der Länder (TV-L S), Entgeltgruppe S 12, Erfahrungsstufe 4, gekoppelt wird. Die finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung einzelner bestimmter Querschnittsaufgaben gemäß Absatz 3 wird von dieser Dynamisierung nicht umfasst; sie erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes.

Die wirtschaftliche Situation der Betreuungsvereine ist in besonderem Maße von der Tarifentwicklung abhängig, da die Betreuungsvereine ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend nach Tarif bezahlen. Kommt es zu einer Tarifierhöhung, steigen die Personalausgaben der Betreuungsvereine, während die Möglichkeit, diese Mehrausgaben zu kompensieren, stark eingeschränkt sind. Wegen der arbeitsvertraglich festgelegten Stundenzahl, die nur eine begrenzte Übernahme von Betreuungsfällen zulässt, bestehen Beschränkungen bei der Refinanzierung dieser Kosten über die Vergütung nach dem VBVG. Für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben besteht nach Absatz 4 eine Höchstausstattung, auch insoweit sind Mehreinnahmen Grenzen gesetzt. Daher sind die Betreuungsvereine in besonderem Maße darauf angewiesen, dass auf eine Tarifierhöhung zeitnah eine Erhöhung der finanziellen Ausstattung folgt. Dies wird für den Querschnittsbereich durch die Koppelung sichergestellt, die ein zeitaufwändiges Gesetzgebungsverfahren entbehrlich macht. Die Funktionsfähigkeit der Betreuungsvereine wird hierdurch erheblich gestärkt.

Die Koppelung der Anspruchshöhe an den jeweiligen Tarifabschluss macht eine regelmäßige Überprüfung der Auskömmlichkeit der Finanzierung, wie bisher in Absatz 6 vorgesehen, entbehrlich. Die Regelung entfällt daher.

Zu Absatz 8

Die Höhe der finanziellen Ausstattung nach Absatz 2 und Absatz 5 richtet sich nach der Festlegung der für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben eingesetzten Personalstärke gemäß § 1 Absatz 2. Absatz 8 regelt den (anteiligen) Entfall des Anspruchs für den Fall, dass die tatsächlich eingesetzte Personalbesetzung dieser behördlichen Festlegung nicht entspricht. Hierdurch wird sichergestellt, dass die öffentlichen Gelder zur finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine tatsächlich entsprechend ihrer Zwecksetzung eingesetzt werden bzw. zurückgefordert werden können, wenn ein Betreuungsverein der Festle-

gung nach § 1 Absatz 2 nicht nachkommt. Indirekt trägt die Regelung gleichzeitig dazu bei, dass die Betreuungsvereine die tatsächliche Stellenbesetzung und damit auch die Deckung des Bedarfs an Beratungsleistungen sicherstellen.

Der Anspruch entfällt, wenn die Stelle nicht besetzt ist oder Aufgaben wegen Krankheit, Elternzeit oder aus vergleichbaren Gründen mangels Vertretung nicht wahrgenommen werden.

Der Anspruch auf die finanzielle Ausstattung nach Absatz 2 und Absatz 5 entfällt auch dann, wenn die Stelle zwar besetzt, das hierfür eingesetzte Personal jedoch nicht hinreichend geeignet ist. Die näheren Anforderungen an die Eignung des Personals sind in Satz 2 festgelegt. Die Vorschrift stellt für den Regelfall auf die Registrierungsvoraussetzungen für berufliche Betreuerinnen und Betreuer nach § 23 Absatz 1 BtOG und die Registrierung bzw. die vorläufige Registrierung nach § 32 BtOG ab.

Zu Absatz 9

Liegen die Voraussetzungen des Absatz 8 Satz 1 vor, widerruft die zuständige Behörde die finanzielle Förderung nach Absatz 2 und Absatz 5 mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 49 Absatz 3 Nummer 1 HmbVwVfG. Die Erstattung des Anspruchs richtet sich dann nach § 49a HmbVwVfG. Allerdings sieht die Neuregelung in Absatz 9 die Möglichkeit vor, dass die zuständige Behörde in begründeten Ausnahmefällen, bspw. wenn eine Vakanz innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten für maximal drei Monate besteht, von dem Widerruf und der Rückforderung absehen kann. Bei der Abwägung sind insbesondere die Dauer und Häufigkeit einer Unterbesetzung zu berücksichtigen.

Die in Absatz 4 festgelegte Höchstausstattung soll betragsmäßig unverändert bleiben, auch wenn der Anspruch nach Absatz 2 und Absatz 5 ganz oder teilweise entfallen ist. Die Betreuungsvereine sollen auch im Falle von Vakanz die Möglichkeit behalten, z. B. durch vertretungsweisen Einsatz anderer geeigneter Fachkräfte oder externer Referentinnen und Referenten Tätigkeiten im Sinne des Absatz 3 durchzuführen und – gegebenenfalls nach Verrechnung mit Rückforderungsansprüchen – bis zur Grenze des Absatzes 4 abzurechnen.

Zu Absatz 10

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aus Absatz 5. Es wird angeordnet,

dass auch die finanzielle Förderung von Aufgaben nach Absatz 5 im Voraus geltend gemacht werden kann.

Satz 2 enthält eine Folgeänderung aus Satz 1. Auch für den Anspruch auf Förderung freiwilliger Aufgaben nach Absatz 5 gilt der im Gesetz bereits vorgesehene Erlöschensbestand.

Mit der Änderung in Satz 3 wird eine quartalsweise Abrechnung für die einzeln abzurechnenden Querschnittsaufgaben nach Absatz 3 eingeführt. Der kürzere Abrechnungszeitraum ermöglicht es den Betreuungsvereinen, die finanzielle Ausstattung für die Einzelleistungen zeitnäher als bisher zu erhalten. Dies trägt zur finanziellen Stärkung der Betreuungsvereine bei, die nun weniger finanziell in Vorleistung treten müssen.

Bei der Änderung in Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung aus Satz 3. Durch die Änderung wird gewährleistet, dass sich die Abrechnungszeiträume nicht überschneiden.

Die Sätze 5 bis 7 enthalten Regelungen zur Bewilligung und Auszahlung der Förderung nach Absatz 6. Um eine vorhersehbare und gleichmäßige Bewilligungspraxis zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde nach § 5 Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Vorschrift erlassen.

Die Sätze 8 und 9 enthalten Folgeänderungen aus Absatz 7. Kommt es nach – gegebenenfalls im Voraus erfolgter – Geltendmachung der finanziellen Ausstattung zu einem Tarifabschluss, der zu einer Tarifierhöhung und damit zu einer Erhöhung des finanziellen Ausstattungsanspruchs des Betreuungsvereins gemäß Absatz 7 führt, konnte dieser bei der Bewilligung noch nicht berücksichtigt werden. Für diesen Fall wird ein Nachforderungsanspruch des Betreuungsvereins in das Gesetz aufgenommen. Dieser ist bis zum Ende des auf den Erhöhungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres geltend zu machen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Durch die Neufassung wird klarstellend ergänzt, dass die zuständige Behörde zum Erlass von Verwaltungsvorschriften befugt ist, die die Einzelheiten der finanziellen Ausstattung nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 sowie Absätze 5 bis 7 festlegen. Insbesondere können in den Verwaltungsvorschriften die Beträge nach § 3 Absatz 7 festgeschrieben werden, die sich aus der jeweiligen Tarifänderung errechnen.